

Satzung des Buchholzer Laubfrosch e.V.

Förderverein der Jeanne-Barez-Schule (33. Grundschule Pankow)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt „Buchholzer Laubfrosch“.
2. Sitz des Vereins ist die Jeanne-Barez-Schule (33. Grundschule Pankow), Hauptstraße 66, 13127 Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. Januar - 31. Dezember).
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Kinder in der Jeanne-Barez-Schule.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung

- von Schulveranstaltungen (z. B. Schul-/Klassenfahrten, Schulfeste, Schulwettbewerbe),
- der Schulteilnahme an Veranstaltungen Dritter (z. B. Buchholzer Festtage),
- von Arbeitsgemeinschaften und Projekten,
- der schulischen Gremien und der Einrichtungen zur ergänzenden Förderung und Betreuung (Hort),
- der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Unterrichtsmaterial einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnik,
- der Ausstattung mit Schul- und Hausgeräten,
- von baulichen und anderen handwerklichen Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Schulgebäude und der Außengelände.

Die Unterstützung erfolgt vor allem durch die Beschaffung von Spenden zur Finanzierung der Maßnahmen oder Sachmittel.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Einrichtung

Zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an Einrichtungen beteiligen, soweit dies der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht entgegensteht. Insbesondere kann

der Verein Mitgliedschaften in anderen gemeinnützigen Vereinen eingehen, die Satzungszwecke wie der Verein verfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Eintritt in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds und teilt die Entscheidung mit. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf Eintritt in den Verein besteht nicht.

2. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, ausgenommen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, kann nicht einem anderen überlassen werden. Das Mitglied, dessen Stimmrecht ein Vertreter ausüben soll, teilt dies dem Leiter der Mitgliederversammlung formlos mit oder der Vertreter legt diesem eine schriftliche Einwilligung vor.

4. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Erklärung zum Austritt ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird mit Eingang der Erklärung wirksam. Auf Verlangen des Mitglieds bestätigt der Vorstand den Austritt.

5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Tod bei natürlichen Personen und Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie bei Auflösung des Vereins.

6. Bei Angehörigen des Schulpersonals oder der Einrichtungen zur ergänzenden Förderung und Betreuung (Hort) erlischt die Mitgliedschaft automatisch bei Verlassen der Schule oder der Einrichtung. Dies gilt entsprechend für Erziehungsberechtigte und deren Kinder, wenn die Kinder die Schule verlassen. Die Mitgliedschaft besteht fort, wenn dies vor Verlassen der Schule beantragt wird. Für den Antrag gilt Nr. 1 entsprechend.

7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem Verein. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds sind zu begründen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss setzt voraus, dass in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf den Ausschluss als Tagesordnungspunkt hingewiesen und dem davon betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Ausschließungsgründen zu äußern.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, der die grundlegenden Entscheidungen zugewiesen sind. Sie wird mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im dritten Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt (ordentliche Mitgliederversammlung).

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand 14 Tage vor der Versammlung unter Vorlage der Tagesordnung. Soweit Angehörige der Schulleitung nicht Mitglieder sind, können diese als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden. Anträge zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung in gewichtigen Angelegenheiten müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung zugehen, der diese Anträge zeitnah an die Mitglieder weiterzuleiten hat. Danach ist die Ergänzung der Tagesordnung in weniger bedeutenden Angelegenheiten noch bis zum Eintritt in die Tagesordnung zum Sitzungsbeginn möglich. Anträge auf Satzungsänderung als ergänzender Tagesordnungspunkt sind nach Ablauf der 3-Tage-Frist ausgeschlossen.

3. Der Vorstand kann bei gewichtigen und dringlichen Angelegenheiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, dem die Beschlussfassung über die Einberufung obliegt.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit die Satzung keine andere Regelung enthält, bedarf ein Beschluss der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder; davon ausgenommen ist der Beschluss über die Auflösung.

5. Leiter der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann selbst eine Person wählen, die die Versammlung leitet; dies ist auch zu bestimmten Tagesordnungspunkten möglich.

6. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll entspricht den Vorgaben des zuständigen Amtsgerichts für Vorstands- und Satzungsänderungen und enthält darüber hinaus zu anderen Tagesordnungspunkten gestellte Anträge mit der Art der Abstimmung und den Abstimmungsergebnissen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung eines Vorstandsamtes vor Ablauf des Wahlzeitraumes kann das freigewordene Amt bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung entweder von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen oder vom Vorstand durch Kooptation (Zuwahl) besetzt werden. Die Wahrnehmung aller Vorstandsämter in Personalunion ist unzulässig. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Der Gesamtvorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Gesamtvorstands gebunden. Beschlüsse sind zu protokollieren, wozu bei Beschlüssen über Ein- und Auszahlungen entsprechende Vermerke im Kassenbuch genügen.

3. Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Rechtsgeschäfte ab einem Volumen von 300 Euro sind von beiden Vorstandsmitgliedern abzuschließen.

4. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zur Verwirklichung der Satzungszwecke kann er themen- oder maßnahmenbezogene Projekte einrichten (Projektarbeit) und dafür Projektverantwortliche bestimmen. Diesen kann der vertretungsberechtigte Vorstand Vollmachten für projektbezogene Rechtsgeschäfte erteilen. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht zur Mitarbeit in den Projekten und bei den übrigen Maßnahmen (reguläre Vereinsarbeit) zur Verwirklichung der Satzungszwecke. Die Mitarbeit erfolgt im Regelfall im Rahmen formloser Treffen, zu denen Projektverantwortliche oder Vorstandsmitglieder formlos einladen. Erfolgt die reguläre Vereinsarbeit im Rahmen von Vorstandssitzungen, sind die Mitglieder zur Teilnahme daran berechtigt, soweit der Vorstand dazu einlädt.

§ 8 Kassenführung, Rechenschaft

Der Kassenwart verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, führt darüber ein Kassenbuch und legt darüber bezogen auf das Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Er erteilt auf Verlangen dem Gesamtvorstand Auskunft über das Kassenbuch.

§ 9 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf eine Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt mit näheren Einzelheiten dazu hinzuweisen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung der Zwecke des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder erfolgt schriftlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss setzt voraus, dass in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Auflösung als Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und dazu in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfähigkeit mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen ist. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Jeanne-Barez-Schule (33. Grundschule Pankow), Hauptstr. 66, 13127 Berlin (Schul- und Rechtsträger: Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Gesundheit, Soziales, Schule und Sport, Fröbelstr. 17, 10405 Berlin), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19. Mai 1992 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 2. April 2003, 29. September 2010 und 20. Oktober 2011 geändert.